

Nichtamtliche Lesefassung

Diese Fassung dient ausschließlich dem besseren Verständnis. Für die rechtswirksame Verbindlichkeit wird auf die Verkündungen im Amtsblatt für den Landkreis Leer verwiesen.

Satzung der Samtgemeinde Hesel über Zwangsmittel zur Durchsetzung von Brandverhütungsmaßnahmen

vom 29.08.1974

(Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer)

§ 1

Die Samtgemeinde Hesel ordnet aufgrund der bei der hauptamtlichen Brandschau getroffenen Feststellungen durch Verfügung die Maßnahmen an, die zur Beseitigung von Brandgefahren notwendig sind.

§ 2

Die Durchsetzung von Verfügungen nach § 1 kann für den Fall der Nichtbefolgung mit Zwangsgeld bis zu 500,- DM oder durch Ersatzvornahme auf Kosten des säumigen Pflichtigen erzwungen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.